Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 38 für die in Aufstellung befindliche 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 „Jungfernstieg Ost“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Sch.-H. S. 308) hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 18.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

(1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Jungfernstieg Ost“ wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

<u>im Norden:</u> durch die nördliche und westliche Grenze des Wohngrundstücks Jungfernstieg 100-106 (Flurstück 68/13, Flur 10), durch die südliche Fassade des Parkhauses, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 68/12 und 77/12 Flur 10 und einen Teilabschnitt der Verkehrsfläche Jungfernstieg (Flurstück 277)

<u>im Osten</u>: durch die Promenade `An de Dang und dem´ Strandabschnitt (Flurstück 1/39 Flur 11 teilw.)

<u>im Süden:</u> durch die westliche, nördliche und östliche Flurstückgrenze des Flurstücks 50/6 und der nördlichen und der östlichen Flurstückgrenze des Flurstücks 1/28 sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 1/36 und 410 Flur 11

<u>im Westen</u>: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche `Jungfernstieg´

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 3 Ausnahmen von der Veränderungssperre

(1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre danach außer Kraft, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 19.12.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

gez. Ploog

(Ploog)

Anlage:
- Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 38

Hinweis:

Die Bekanntmachung erfolgte am 27.12.2023 im Amtsblatt 18/2023.